

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des
Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.03.2007
vom 10. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs vom 09.03.2007, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 03.12.2008, werden um folgenden Punkt ergänzt:

Zusatzmodul für das Studium des Unterrichtsfachs Pädagogik

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Master of Education-Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorleistungen dem Modul „Allgemeine Erziehungswissenschaft II: Fachwissenschaftliches Modul UPM1“ zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul im Fach Erziehungswissenschaft erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 04. Mai 2010.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles